

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt No. 16. der Königlich Preussischen Regierung.

Marienwerder, den 19ten April 1848.

W a h l - G e s e z

für die zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung
zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.
verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten ge-
treuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den
Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses
verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz
oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen
Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünf-
hundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung
einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie
dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölke-
rung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den
Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem
Wahlbezirke vereinigt. In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die
Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begrenzen
haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.
Bewohnte Besigungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und
nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der
Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als
Urwähler stimmberechtig ist.

§. 2. Die Wahlbezirke sind zu bilden, die die Zahl der Wähler nicht über 3000 betragen.

(§. 2. des Gesetzes.) Sie haben also festzustellen: 1. zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich; 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen. Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landrätlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als tausend Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths. Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3.

(§. 8. des Gesetzes.) [Urwahlen.] In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk, bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahl-Bezirks zum Wahl-Commissar zu ernennen.

§. 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokale ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberedtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Commissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10.

Der Wahl-Commissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel, sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Commissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Commissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Commissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschiene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Candidaten vermerkt und verweg laut gezählt.

§. 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17.

Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen, als den auf die engere Wahl gebrachten Candidaten ungültig.

§. 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Commissar und Stimmzähler.

§. 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22.

Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Commissar, den Stimmzählern und dem Proto-

Kollführer unterzeichnet und dem Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§. 24.

[Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.] Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7. bis 21. zur Anwendung, mit Ausnahme der §§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen Mehrheit gewählt und und vom Wahl-Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Stimmen-Mehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmen-Mehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Candidaten in derselben Ordnung, wie die erste, vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die

wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 30.

In den Versammlungen sowohl der Urwähler, als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner, als der Abgeordneten werden vom Landrath, resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit einem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 10ten April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. G. v. Schwerin. v. Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. v. Reiber.